

**Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen, zur Aufhebung der Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 76/211/EWG des Rates (KOM(2004)0708 – C6-0160/2004 – 2004/0248(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2004)0708)<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0160/2004),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A6-0412/2005),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. Februar 2006 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2006/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen, zur Aufhebung der Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 76/211/EWG des Rates**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der *Kommission*,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach *Anhörung* des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 *des Vertrags*<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 75/106/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen<sup>3</sup> und der Richtlinie 80/232/EWG des Rates vom 15. Januar 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die zulässigen Reihen von Nennfüllmengen und Nennvolumen von Behältnissen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen<sup>4</sup> wurden für eine Reihe von flüssigen und nicht flüssigen Erzeugnissen in Fertigpackungen Nennfüllmengen festgesetzt, durch die der freie Verkehr von Erzeugnissen, die den Anforderungen der Richtlinien genügen, sichergestellt werden sollte. Bei den meisten Erzeugnissen sind neben den gemeinschaftsrechtlich festgesetzten Nennfüllmengen auch nationale Nennfüllmengen erlaubt. Bei bestimmten Erzeugnissen schließen die gemeinschaftlichen Nennfüllmengen jedoch jegliche auf nationaler Ebene festgelegten Nennfüllmengen aus.

---

<sup>1</sup> ABl. C 255 vom 14.10.2005, S. 36.

<sup>2</sup> *Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2006.*

<sup>3</sup> ABl. L 42 vom 15.2.1975, S. 1. *Zuletzt* geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

<sup>4</sup> ABl. L 51 vom 25.2.1980, S. 1. *Zuletzt* geändert durch die Richtlinie 87/356/EWG (AbI. L 192 vom 11.7.1987, S. 48).

- (2) Infolge der Veränderungen im Verbraucherverhalten und der Innovationen bei den Fertigpackungen und im Einzelhandel auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene wurde es erforderlich, die Angemessenheit der geltenden Rechtsvorschriften zu überprüfen.
- (3) In seinem Urteil vom 12. Oktober 2000 in der Rechtssache C-3/99, Cidrerie Ruwet<sup>1</sup>, hat der Europäische Gerichtshof bestätigt, dass es den Mitgliedstaaten verwehrt ist, das Inverkehrbringen einer Fertigpackung mit einem in der gemeinschaftsrechtlich festgelegten Reihe nicht enthaltenen Nennvolumen zu verbieten, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, dieses Verbot soll einem zwingenden Erfordernis des Verbraucherschutzes dienen, gilt unterschiedslos für inländische wie für eingeführte Erzeugnisse, ist notwendig, um dem fraglichen Erfordernis gerecht zu werden und steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, und dieser Zweck kann nicht durch Maßnahmen erreicht werden, die den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr weniger beschränken.
- (4) **Der Verbraucherschutz wird durch eine Reihe von Richtlinien erleichtert**, die nach den Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG erlassen wurden, wobei hier insbesondere die Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse<sup>2</sup> anzuführen ist.
- (5) Aus einer Folgenabschätzung, in die auch *eine Konsultation* aller interessierten Betroffenen einbezogen war, ging hervor, dass *in mehreren Sektoren* eine Freistellung der Wahl der Nennfüllmengen den Herstellern mehr Handlungsfreiheit für die Lieferung von dem Geschmack der Verbraucher entsprechenden Waren einräumt, und dass sie darüber hinaus auf dem Binnenmarkt bei Qualität und Preisen zu mehr Wettbewerb führt. **In anderen Sektoren dagegen erscheint es im Sinne der Verbraucher und der Industrie angezeigt, verbindliche Nennfüllmengen gegenwärtig beizubehalten.**
- (6) **Die Umsetzung dieser Richtlinie sollte von einer Informationskampagne begleitet werden, die sich an die Verbraucher und die Industrie richtet, damit der Begriff des Preises je Maßeinheit korrekt verstanden wird.**

---

<sup>1</sup> Slg. 2000, I-8749.

<sup>2</sup> ABl. L 80 vom 18.3.1998, S. 27.

- (7) *Eine gezielte Untersuchung der Auswirkungen dieser Richtlinie auf die besonders schutzbedürftigen Verbrauchergruppen (ältere Personen, Menschen mit einer Sehschwäche, Menschen mit einer Behinderung, Verbraucher mit einem geringen Ausbildungsniveau usw.) hat die Vermutung bestätigt, dass eine Deregulierung der Verpackungsgrößen für diese Verbrauchergruppen mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre und zu einer Verringerung der Anzahl der dem Verbraucher angebotenen Marken und damit zu einer Einschränkung seiner Wahlfreiheit und letztlich zu einer Beschränkung des Wettbewerbs auf dem Markt führen würde.*
- (8) *Die Nennfüllmengen sollten im Allgemeinen weder gemeinschaftlichen noch nationalen Regelungen unterworfen sein, und fertig verpackte Waren sollten in jeder beliebigen Nennfüllmenge in Verkehr gebracht werden können.*
- (9) *In bestimmten Sektoren haben freie Verpackungsgrößen zuvor jedoch zu einer erheblichen Zunahme der Verpackungsgrößen und zu Marktkomplikationen geführt. In diesen Sektoren könnte eine derartige Deregulierung insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen zu unverhältnismäßig hohen Zusatzkosten sowie zu einer Verwirrung der Verbraucher führen. Außerdem könnten durch eine Deregulierung die Vorteile aufgrund der Verwendung von umweltfreundlichem Leichtglas in Frage gestellt werden.* Für diese Sektoren sollten die bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften aus diesem Grund entsprechend den Erfahrungen angepasst werden, damit insbesondere gewährleistet ist, dass *für die am häufigsten gehandelten Verpackungsgrößen* gemeinschaftliche Nennfüllmengen festgelegt werden.
- (10) *Zwar mag die Beibehaltung verbindlicher Nennfüllmengen in Anbetracht der gewonnenen Erfahrungen für bestimmte Sektoren gerechtfertigt erscheinen, um den Bedürfnissen der Verbraucher entgegenzukommen, dennoch aber sollten die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften regelmäßig überprüft werden, um zu untersuchen, ob sie noch den Bedürfnissen der Verbraucher und der Hersteller entsprechen.*
- (11) *Zur Förderung der Transparenz sollten alle Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen in einem einzigen Gesetzestext festgesetzt werden, und die Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG sollten aufgehoben werden. Die Kommission sollte prüfen, welche Initiativen ergriffen oder gefördert werden können, um die Lesbarkeit der Gewichts- und Maßangaben auf den Kennzeichnungen von Konsumgütern zu verbessern. In Verbindung mit der Beibehaltung verbindlicher Reihen für bestimmte Grunderzeugnisse könnte diese Maßnahme für bestimmte schutzbedürftige Verbrauchergruppen, wie etwa Menschen mit einer Behinderung oder ältere Menschen, von großem Nutzen sein.*

- (12) Für bestimmte flüssige Erzeugnisse sind in der Richtlinie 75/106/EWG messtechnische Anforderungen festgelegt, die mit denjenigen in der Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen<sup>1</sup> übereinstimmen. Die Richtlinie 76/211/EWG sollte daher so geändert werden, dass sie auch die derzeit unter die Richtlinie 75/106/EWG fallenden Erzeugnisse erfasst.
- (13) ***Gemäß Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung<sup>2</sup> sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Gemeinschaft eigene Tabellen aufzustellen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen.***
- (14) Da die Ziele der beabsichtigten Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend *erreicht* werden können und wegen der vorgesehenen Aufhebung gemeinschaftlicher Reihen und der wo nötig eingeführten gemeinschaftsweit einheitlichen Nennfüllmengen besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in *Artikel 5 des Vertrags* niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das *für die* Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> ABl. L 46 vom 21.2.1976, S. 1. *Geändert* durch die Richtlinie 78/891/EWG der Kommission (ABl. L 311 vom 4.11.1978, S. 21).

<sup>2</sup> ***ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1.***

## Kapitel I

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

##### Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Richtlinie enthält Bestimmungen für die Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen. Sie gilt für fertig verpackte Erzeugnisse und Fertigpackungen, die der Definition in Artikel 2 der Richtlinie 76/211/EWG entsprechen. ***Sie gilt nicht für Brot in Fertigpackungen, Streichfett und Tee, für die weiterhin nationale Bestimmungen über Nennfüllmengen gelten.***

***Diese Richtlinie gilt nicht für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse, die in Duty-free-Geschäften verkauft werden und für den Verzehr außerhalb der Europäischen Union bestimmt sind.***

#### Artikel 2

##### Freier Warenverkehr

Unbeschadet der Bestimmungen *der Artikel 3 und 4* dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Erzeugnissen in Fertigpackungen nicht aus Gründen verweigern, verbieten oder beschränken, die sich auf die Nennfüllmengen der Packungen beziehen.

## Kapitel II

### Spezifische Bestimmungen

#### Artikel 3

##### Inverkehrbringen und freier Verkehr mit bestimmten Erzeugnissen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Anhang unter Nummer 3 genannten Erzeugnisse in Fertigpackungen, die innerhalb der im Anhang unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Füllmengenbereiche **liegen, nur** dann in Verkehr gebracht werden, wenn die Nennfüllmenge der fertig verpackten Erzeugnisse einem der im Anhang unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Werte entspricht.

#### Artikel 4

- (1) **Die Aerosolpackungen sind mit** ihrem **Behältnisgesamtvolumen** zu kennzeichnen. Die Angabe ist so zu gestalten, dass eine Verwechslung mit dem Nennfüllvolumen **ihres Inhalts** ausgeschlossen ist.
- (2) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen<sup>1</sup> braucht bei Erzeugnissen in **Aerosolpackungen kein** Hinweis auf das Nennfüllgewicht des Erzeugnisses angebracht zu werden.

#### Artikel 5

- (1) Bei Sammelpackungen aus zwei oder mehr Einzelfertigpackungen gelten die im Anhang aufgeführten Nennfüllmengen für die Zwecke **des Artikels 3** für jede einzelne Fertigpackung.
- (2) Bei Fertigpackungen aus zwei oder mehr nicht zum Einzelverkauf bestimmten Einzelpackungen gelten die im Anhang aufgeführten Nennfüllmengen für die Fertigpackung.

---

<sup>1</sup> ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (AbI. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

## Kapitel III

### Aufhebungen, Änderungen und Schlussbestimmungen

#### Artikel 6

##### Aufgehobene Rechtsvorschriften

Die Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG werden aufgehoben.

#### Artikel 7

##### Geänderte Rechtsvorschriften

In Artikel 1 der Richtlinie 76/211/EWG wird die Aussage „– mit Ausnahme der Erzeugnisse, die unter die Richtlinie 75/106/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen fallen –“ gestrichen.

#### Artikel 8

##### Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum ....\* die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften *mit*.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem ....\*\* an.

*Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.*

---

\* 12 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

\*\* 18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

- (2) Die Mitgliedstaaten *teilen* der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften *mit*, die sie auf dem *unter diese Richtlinie fallenden Gebiet* erlassen.
- (3) **Die Nennfüllmengen, die unter die im Anhang erfassten Füllmengenbereiche fallen und im Anhang nicht aufgeführt sind, jedoch bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie in Verkehr gebracht worden sind, können weiterhin innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie bis zum völligen Abbau der Bestände in Verkehr gebracht werden.**

#### *Artikel 9*

##### *Bericht*

**Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen bis zum ... \* und anschließend alle zehn Jahre einen Bericht über die Anwendung und die Auswirkungen dieser Richtlinie. Dem Bericht wird erforderlichenfalls ein Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie beigefügt.**

#### *Artikel 10*

##### *Inkrafttreten*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Die Artikel 6 und 7 gelten ab dem ... \*\*.

---

\* **8 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.**

\*\* **18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.**

*Artikel 11*  
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen *zu*

Im Namen des Europäischen Parlaments  
Der Präsident

Im Namen des Rates  
Der Präsident

## ANHANG

### WERTEREIHEN FÜR NENNFÜLLMENGEN VON FERTIGPACKUNGEN

#### 1. NACH VOLUMEN VERKAUFTE *ERZEUGNISSE*

Stiller Wein	<p>Im Füllmengenbereich zwischen 100 ml und 1 500 ml sind ausschließlich die acht nachstehenden Größen zulässig:</p> <p>ml: 100 — 187 — 250 — 375 — 500 — 750 — 1 000 — 1 500</p>
Gelbwein	<p>Im Füllmengenbereich zwischen 100 ml und 1 500 ml ist ausschließlich die nachstehende Größe zulässig:</p> <p>ml: 620</p>
Schaumwein	<p>Im Füllmengenbereich zwischen 125 ml und 1 500 ml sind ausschließlich die fünf nachstehenden Größen zulässig:</p> <p>ml: 125 — 200 — 375 — 750 — 1 500</p>
Likörwein	<p>Im Füllmengenbereich zwischen 100 ml und 1 500 ml sind ausschließlich die sieben nachstehenden Größen zulässig:</p> <p>ml: 100 — 200 — 375 — 500 — 750 — 1 000 — 1 500</p>
Aromatisierter Wein	<p>Im Füllmengenbereich zwischen 100 ml und 1 500 ml sind ausschließlich die sieben nachstehenden Größen zulässig:</p> <p>ml: 100 — 200 — 375 — 500 — 750 — 1 000 — 1 500</p>
Spirituosen	<p>Im Füllmengenbereich zwischen 100 ml und 2 000 ml sind ausschließlich die <b>neun</b> nachstehenden Größen zulässig:</p> <p>ml: 100 — 200 — 350 — 500 — 700 — 1 000 — 1 500 — 1 750 — 2 000</p>
<b>Konsummilch</b>	<p><b>Im Füllmengenbereich zwischen 100 ml und 1 500 ml sind ausschließlich die neun nachstehenden Größen zulässig:</b></p> <p><b>ml: 100 — 200 — 250 — 300 — 330 — 500 — 750 — 1 000 — 1 500</b></p>
	<p><b>Für Konsummilch in Pfandflaschen sind ferner folgende Größen zulässig:</b></p> <p><b>ml: 189 — 284 und entsprechende Multiplizierungen</b></p>
	<p><b>Darüber hinaus sind in Ländern, in denen das System der angelsächsischen Maßeinheiten gilt, im Füllmengenbereich zwischen einem Drittel Pint und sechs Pints auch die acht nachstehenden Größen zulässig:</b></p> <p><b>Pint: 1/3 — 1/2 — 1 — 2 — 3 — 4 — 5 — 6</b></p>

## 2. NACH GEWICHT VERKAUFTE ERZEUGNISSE

Löslicher Kaffee	Im Füllmengenbereich zwischen 50 g und 300 g sind ausschließlich die vier nachstehenden Größen zulässig:  g: 50 — 100 — 200 — 300
Weißzucker	Im Füllmengenbereich zwischen 250 g und 1 500 g sind ausschließlich die fünf nachstehenden Größen zulässig:  g: 250 — 500 — 750 — 1 000 — 1 500
<i>Braunzucker</i>	<i>Im Füllmengenbereich zwischen 250 g und 1 500 g sind ausschließlich die fünf nachstehenden Größen zulässig:</i>  <i>g: 250 — 500 — 750 — 1 000 — 1 500</i>
<i>Butter</i>	<i>Im Füllmengenbereich zwischen 100 g und 1 000 g sind ausschließlich die sechs nachstehenden Größen zulässig:</i>  <i>g: 100 — 125 — 200 (nur für Sammelpackungen von Werten bis 50 g, die nicht für den Einzelverkauf bestimmt sind) — 250 — 500 — 1 000</i>
<i>Gemahlener oder nicht gemahlener Röstkaffee</i>	<i>Im Füllmengenbereich zwischen 250 g und 1 000 g sind ausschließlich die vier nachstehenden Größen zulässig:</i>  <i>g: 250 — 500 — 750 — 1 000</i>
<i>Trockenteigwaren</i>	<i>Im Füllmengenbereich zwischen 125 g und 10 000 g sind ausschließlich die zehn nachstehenden Größen zulässig:</i>  <i>g: 125 — 250 — 500 — 1 000 — 1 500 — 2 000 — 3 000 — 4 000 — 5 000 — 10 000</i>
<i>Reis</i>	<i>Im Füllmengenbereich zwischen 125 g und 10 000 g sind ausschließlich die acht nachstehenden Größen zulässig:</i>  <i>g: 125 — 250 — 500 — 1 000 — 2 000 — 2 500 — 5 000 — 10 000</i>

### 3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR DIE ERZEUGNISSE

Stiller Wein	Wein im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>1</sup> (GZT: KN-Code ex 22.04).
Gelbwein	Wein im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (GZT: KN-Code ex 22.04) mit der Ursprungsbezeichnung „Côtes du Jura“, „Arbois“, „L'Etoile“ und „Château-Chalon“ in Flaschen im Sinne der Begriffsbestimmung in Anhang I Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission vom 29. April 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse <sup>2</sup> .
Schaumwein	Wein im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe b und des Anhangs I Nummern 15, 16, 17 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (GZT 22.04.10).
Likörwein	Wein im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe b und des Anhangs I Nummer 14 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (GZT 22.04.21 - 22.04.29).
Aromatisierter Wein	Weinhaltige Getränke im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates vom 10. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails <sup>3</sup> (GZT 22.05).
Spirituosen	Spirituosen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen <sup>4</sup> (GZT 22.08).
Löslicher Kaffee	Kaffee-Extrakte im Sinne von Nummer 1 des Anhangs der Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorien-Extrakte <sup>5</sup> .
Weißzucker	Zucker im Sinne des Anhangs Teil A Nummern 1, 2 und 3 der Richtlinie 2001/111/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung <sup>6</sup> .

<sup>1</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2165/2005 (AbI. L 345 vom 28.12.2005, S. 1).

<sup>2</sup> ABl. L 118 vom 4.5.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 261/2006 (AbI. L 46 vom 16.2.2006, S. 18).

<sup>3</sup> ABl. L 149 vom 14.6.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

<sup>4</sup> ABl. L 160 vom 12.6.1989, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

<sup>5</sup> ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

<sup>6</sup> ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 53.

<i>Butter</i>	<i>Erzeugnisse im Sinne von Teil A (Milchfette) des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates vom 5. Dezember 1994 mit Normen für Streichfette<sup>1</sup>, die unmittelbar an den Endverbraucher abgegeben werden.</i>
<i>Gemahlener oder nicht gemahlener Röstkaffee</i>	<i>Koffeinfreier oder koffeinhaltiger gemahlener oder nicht gemahlener Röstkaffee im Sinne von Position 09.01 des Gemeinsamen Zolltarifs.</i>
<i>Trockenteigwaren</i>	<i>Teigwaren im Sinne von Position 19.03 des Gemeinsamen Zolltarifs.</i>
<i>Reis</i>	<i>Reis im Sinne von Position 10.06 des Gemeinsamen Zolltarifs.</i>
<i>Konsummilch</i>	<i>Erzeugnisse im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2597/97 des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch<sup>2</sup>, die dazu bestimmt sind, direkt an den Endverbraucher abgegeben zu werden.</i>

#### 4. REIHEN DER VOLUMEN FÜR DIE ALS AEROSOLE VERKAUFTEN ERZEUGNISSE

Die nachstehend aufgeführten Reihen gelten für sämtliche als Aerosole verkauften Erzeugnisse mit Ausnahme von:

- a) *kosmetischen Erzeugnissen auf Alkoholbasis* mit **mehr** als 3 % vol natürlichem oder synthetischem Duftstofföl und **mehr** als 70 % vol reinem **Äthylalkohol**,
- b) *Arzneimitteln.*

<sup>1</sup> *ABl. L 316 vom 9.12.1994, S. 2.*

<sup>2</sup> *ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 13. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/1999 (ABl. L 189 vom 22.7.1999, S. 43).*

a. *ERZEUGNISSE, DIE IN METALLBEHÄLTNISSEN VERKAUFT WERDEN*

VOLUMEN DER FLÜSSIGPHASE (IN ML)	VOLUMEN DES BEHÄLTNISSES (IN ML) MIT:	
	verflüssigtem Treibgas	a) verdichtetem Treibgas  b) Treibgas, das ausschließlich aus Distickstoffoxid oder ausschließlich aus Kohlendioxid oder aus einer Mischung dieser beiden Gase besteht, sofern das Erzeugnis insgesamt einen Bunsen-Koeffizienten von höchstens 1,2 aufweist
25	40	47
50	75	89
75	110	140
100	140	175
125	175	210
150	210	270
200	270	335
250	335	405
300	405	520
400	520	650
500	650	800
600	800	1 000
750	1 000	—

b. *ERZEUGNISSE, DIE IN DURCHSICHTIGEN ODER UN DURCHSICHTIGEN GLAS- ODER KUNSTSTOFFBEHÄLTNISSEN VERKAUFT WERDEN*

(Volumen der Flüssigphase in ml):

25 — 50 — 75 — 100 — 125 — 150